
14 KR 1197/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Regensburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	14 KR 1197/20
Datum	11.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 18.05.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2020 wird abgewiesen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde :

I.

Die Beteiligten streiten um eine Krankengeldzahlung vom 22.04. bis 11.05.2020.

Die im August 1984 geborene KlÃ¤gerin war mit Erstbescheinigung vom 10.03.2020 arbeitsunfÃ¤hig (AU) geschrieben. Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes am 20.04.2020 setzte mit dem 21.04.2020 der Bezug von Krankengeld ein. Dieses bezifferte die Beklagte im Bescheid vom 24.04.2020 mit 51,90 â¬

kalendert nglich. Folgebescheinigungen lagen vor, die letzte ma gebende am 22.04.2020, mit der AU bis 08.05.2020 festgestellt worden war. Diese Folgebescheinigung ging bei der Beklagten erst am 12.05.2020 ein. Bereits ab 11.05.2020 erfolgte eine neue Folgebescheinigung bis 22.05.2020. Die Beklagte erlie  den Bescheid vom 18.05.2020, wonach der Krankengeldanspruch im Zeitraum vom 22.04. bis 11.05.2020 ruhen w rde.

Dagegen legte die Kl gerin Widerspruch ein unter Hereinreichung weiterer Folgebescheinigungen. Sie h tte nicht gewusst, dass die AU-Bescheinigungen immer binnen einer Woche einzugehen h tten, die Hinweise seien verwirrend gewesen. Die Beklagte erlie  den Widerspruchsbescheid vom 19.10.2020.

Dagegen erhob die Kl gerin zum Sozialgericht Regensburg Klage unter Hinweis auf eine fehlende Aufkl rung durch die Beklagte.

Der Prozessbevollm chtigte der Kl gerin beantragt,

den Bescheid vom 18.05.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Kl gerin Krankengeld f r den Zeitraum vom 22.04.2020 bis 10.05.2020 in gesetzlicher H he zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verwies auf ihren Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass Gerichtsbescheid ergehen kann, beide Beteiligten zeigten sich damit einverstanden.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten. S mtlicher Inhalt war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Die Klage ist zul ssig, jedoch nicht begr ndet, denn Bescheid und Widerspruchsbescheid erweisen sich als rechtm sig.

Das Gericht kann gem  [  105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne m ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tats chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt gekl rt ist. Die Beteiligten wurden dazu geh rt.

Dass der Kl gerin ein Krankengeldanspruch gem  [  44 SGB V](#) zusteht, ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Umstritten ist nur der Ruhenstatbestand f r den Zeitraum vom 22.04.2020 bis 11.05.2020 (respektive den 10.05.2020).

Damit angesprochen ist [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#), wonach der Krankengeldanspruch ruht, solange die AU der Krankenkasse nicht gemeldet wird. Es besteht dabei eine Wochenfrist. Einen Eingang der Folgebescheinigung vom 22.04.2020, mit der die AU bis 08.05.2020 (= Freitag) festgestellt wurde, konnte die Beklagte erst am 12.05.2020 verbuchen. Insoweit ist festzustellen, dass sich die Beklagte auf dem Boden der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bewegt (BSG SGB 2020 161; [NZS 2020, 72](#); [NZS 2020, 419](#); M¹/₄ller, Die Obliegenheit des Versicherten zur Meldung seiner Arbeitsunfähigkeit, NZS 2020, 416). Mit diesen Urteilen wird die Rechtsprechung, die die Beklagte erw¹/₄hnt hat, in j¹/₄ngster Zeit best¹/₄tigt; Ausnahmef¹/₄lle, die zugunsten der Kl¹/₄gerin sprechen w¹/₄rden, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte die Kl¹/₄gerin fehlerhaft nicht aufgekl¹/₄rt hat, denn eine Aufkl¹/₄rung zur Pflicht der Einreichung der AU-Bescheinigungen binnen Wochenfrist ist bisher nicht festgeschrieben. Auch das Urteil, das die Kl¹/₄gerin zitiert, besagt dies nicht. Zudem konzidiert die Kl¹/₄gerin selbst, dass die Beklagte mitgeteilt h¹/₄tte (Bescheid vom 24.04.2020), dass die Bescheinigungen innerhalb von sieben Tagen eingehen m¹/₄ssten. Damit kann auch kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ¹/₄ber eine fehlerhafte Aufkl¹/₄rung konstruiert werden. Es bleibt dabei, dass ¹/₄ wie h¹/₄chstrichterlich festgestellt ¹/₄ die rechtzeitige Abgabe der AU-Bescheinigung eine Obliegenheit der Versicherten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Â

Erstellt am: 17.10.2023

Zuletzt ver¹/₄ndert am: 23.12.2024